



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 31. August 2023 Nr. 313/2023

Rahmenvorgaben des Präsidiums für die Finanzordnung der Studierendenschaft gemäß § 20 Abs. 4 NHG

1. Präambel

Gemäß § 20 Abs.4 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.384) richtet sich das Finanzwesen der Studierendenschaft nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 LHO von ihr zu beschließenden Finanzordnung. Das Präsidium erlässt Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung.

Die Studierenden haben die im Rahmen der Finanzverwaltung anfallenden Aufgaben neben ihrem Studium zu erledigen. Daher sollen sowohl die Rahmenvorgaben des Präsidiums als auch die von der Studierendenschaft zu erlassene Finanzordnung einerseits alles Erforderliche abbilden und andererseits dabei so einfach und klar sein, dass jedermann ohne Weiteres in der Lage ist, den Haushaltsplan zu erstellen, zu lesen, Buch zu führen und die laufenden Finanzgeschäfte der Studierendenschaft zu bewältigen.

2. Allgemeines

Die Studierendenschaft der TiHo beschließt für ihr Finanzwesen unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben und nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 LHO eine Finanzordnung. Die zu beschließende Finanzordnung sowie zukünftige Änderungen sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern einzelne Regelungen in den Rahmenvorgaben des Präsidiums nicht genannt oder präzisiert werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Finanzwesen der Studierendenschaft basiert auf den Grundsätzen der Kameralistik. Diese Art der Buchführung und Rechnungslegung sieht das Präsidium angesichts des relativ kleinen Haushaltsvolumens der Studierendenschaft als zweckmäßig an. § 110 LHO, der alternativ die Aufstellung eines Wirtschaftsplans vorsieht, findet keine Anwendung.

Das „zur Geschäftsführung berufene Organ“ gemäß § 106 LHO ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der TiHo. Als „besonderem Beschlussorgan der Studierendenschaft“ gemäß § 106 LHO obliegt dem Studierendenparlament die Feststellung und Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans sowie die Entlastung des AStA.

3. Finanzordnung

Mit der Finanzordnung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft im Einzelnen geregelt. Die Satzung der Studierendenschaft kann Grundlegendes zum Finanzwesen, andere Ordnungen im Rahmen der Selbstverwaltung können zu speziellen Bereichen Regelungen enthalten. Die Bestimmungen insgesamt müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NHG sowie der LHO und den Rahmenvorgaben des Präsidiums entsprechen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 10 LHO) ist in der Finanzordnung mindestens Folgendes zu regeln:

- die Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung (§§ 11 bis 33 LHO),
- die Ausführung des Haushaltsplans (§§ 34 bis 69 LHO)
- Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 88 LHO),
- Genehmigungsvorbehalt des Haushaltsplans durch das Präsidium der TiHo gemäß § 108 LHO.

Die genannten Bestimmungen sind jeweils auf Anwendbarkeit für die Studierendenschaft zu prüfen und können durch Ergänzungen in der Finanzordnung an die speziellen Rechtsverhältnisse der Studierendenschaft angepasst werden.

In der Finanzordnung (oder ggfs. anderen Ordnungen) sollen zudem auch Zuständigkeiten, Verfahren, Entscheidungsfindung und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung klar geregelt werden.

Die Studierendenschaft ist zur Einhaltung der Finanzordnung durch ihre Organe und Funktionsträger verpflichtet.

4. Wirtschaftsführung

4.1 Aufstellung des Haushaltsplans

Für den jährlichen Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studierendenschaft im Bewilligungszeitraum. Er enthält alle für das nächste Haushaltsjahr geplanten und veranschlagten Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft.

Wesentliche Abweichungen von der vorherigen Haushaltsplanung (> 20 %) sind schriftlich zu erläutern und zu begründen.

Das Haushaltsjahr für die Haushaltsführung der Studierendenschaft läuft vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Der Haushaltsplan ist für das folgende Haushaltsjahr im Vorjahr zu erstellen und vom Studierendenparlament bis zum 31. Januar des Jahres zu verabschieden. Binnen 14 Tagen nach Verabschiedung ist dieser der Innenrevision zur Prüfung vorzulegen. Diese leitet den Haushaltsplan schließlich dem Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Genehmigung zu.

Bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament und Genehmigung durch das Präsidium gemäß § 108 LHO können nur solche Ausgaben getätigt werden, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

Änderungen des Haushaltsplans sind ebenso vom Studierendenparlament zu verabschieden und vom Präsidium zu genehmigen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft untergliedern sich im Haushaltsplan in übergeordnete Einnahme- und Ausgabebetitel. Diese geben Auskunft über die Quelle und voraussichtliche Höhe der geplanten Einnahmen sowie den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben.

Der Haushaltsplan ist so zu gestalten, dass die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit jederzeit gewährleistet sind. Für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ist eine Systematik zu wählen, die es auch in der Buchführung Ungeübten erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten. Sie muss mindestens folgende Unterscheidungen ermöglichen:

- Einnahmen nach Herkunft
- Personalausgaben inklusive Aufwandsentschädigungen
- Sachausgaben gegliedert nach Verwendungszwecken
- Investitionen.

Je Einnahme-, Ausgabeposition sind im Haushaltsplan anzugeben:

- der Istwert des zuletzt festgestellten Haushaltsjahres/-semesters,
- der Planwert des zuletzt festgestellten Haushaltsjahres/-semesters und
- der Planwert des laufenden Haushaltsjahres/-semesters.

Der Haushaltsplan muss auch über das Vermögen der Studierendenschaft informieren, d.h. über das Anlagevermögen ist ein Bestandsverzeichnis zu führen (VV zu § 73 LHO). Ferner ist nachzuweisen, über welche Rücklagen die Studierendenschaft verfügt und ob bzw. wie geplant wird, diese im Haushaltsjahr zu verwenden.

Für alle freiwilligen Maßnahmen, die voraussichtlich Einnahmen generieren (z.B. Partys), ist eine Kalkulation zu erstellen. Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen

Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten. Diese Kalkulation ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

4.2 Ausführung des Haushaltsplans

Die Studierendenschaft ist zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet.

4.2.1 Einnahmen

Einnahmen sind gemäß § 34 LHO vollständig und rechtzeitig zu erheben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von den immatrikulierten Studierenden der TiHo. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ist in der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu regeln (§ 20 Abs. 3 NHG).

4.2.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Studierendenschaft haben sich an ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu orientieren, die insbesondere kein allgemeinpolitisches Mandat umfassen. Soweit sich Ausgaben nicht offenkundig von dem Aufgabenkatalog des NHG ableiten lassen, ist stets zu prüfen, ob eine Maßnahme, ein Projekt oder dergleichen einer der Aufgaben unterfällt, wie in § 20 Abs.1 NHG festgelegt:

- Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft
- Förderung der politischen Bildung der Studierenden
- Förderung der Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule.

Die für die Finanzen der Studierendenschaft Verantwortlichen haben sich zu vergegenwärtigen, dass Ausgaben, die von den Aufgaben der Studierendenschaft nicht gedeckt sind, unter Umständen strafrechtliche Relevanz, insbesondere unter dem Aspekt der Untreue haben können.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Investitionen (§ 13 Abs. 3 S. 2 LHO) können mit Ausnahme der Einnahmen und Ausgaben für das Semesterticket für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden und stellen dann einen Globalhaushalt dar.

4.2.3 Unterjährige Berichte

Der ASTA berichtet dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester schriftlich und mündlich über den Vollzug des Haushaltsplans und die Budgetsituation.

5. Buchführung und Rechnungswesen

Das Rechnungswesen basiert auf einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Dazu ist für die Einnahmen und Ausgaben einschließlich Investitionen eine Systematik nach Nr. 4.1 dieser Rahmenvorgaben zu wählen, die es auch in der Buchführung Ungeübten erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten.

Die Buchführung ist so zu gestalten, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gewahrt sind.

Die für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Danach sind gemäß VV Nr. 5.7.5 zu § 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO Bücher und Rechnungsunterlagen zehn Jahre, Belege sechs Jahre und die übrigen Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Für alle Buchungen und Zahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip, d. h. Durchführung und Kontrolle der Durchführung müssen durch zwei verschiedene Personen erfolgen. Ferner sind diese nicht zur Zeichnung in eigenen Angelegenheiten befugt.

Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland, welches die zeitnahe Kontoführung und die Einlagensicherung gewährleistet. Es ist sicherzustellen, dass jegliche Einzahlungen und Auszahlungen ausschließlich über das Geschäftskonto erfolgen. Nebenbuchhaltungen, Schattenhaus-halte oder schwarze Kassen sind unzulässig.

Der Umgang mit Bargeld ist soweit möglich zu vermeiden und auf Ausnahmen zu begrenzen. Für diese Zwecke obliegt es der verantwortlichen Person, Bargeld in Höhe von bis zu 5.000 € in einem verschlossenen Geldbehälter aufzubewahren.

Ebenfalls werden dort jegliche Zahlungsmittel, Sparbücher und sonstige Zahlungsunterlagen aufbewahrt und gegen unbefugten Zugriff geschützt.

Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Werktag gegenüber einer verantwortlichen Person abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

Nicht benötigte Finanzmittel können bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen, d. h. Wertverluste der Anlage sind praktisch ausgeschlossen.

Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen dürfen nicht aufgenommen werden.

Mit der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung ist ein fachkundiger Dritter zu beauftragen.

6. Jahresrechnung

Innerhalb von einem Monat nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese soll zeigen, dass mit den Finanzmitteln der Studierendenschaft ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgegangen wurde. Sie zeigt auch die Erfüllung des Haushaltsplans in realen Daten. Die Ergebnisse der Rechnungslegung sind ihrerseits Grundlage der Haushaltsplanung des Folgejahres.

Die wesentlichen Punkte der Jahresrechnung sind vom AStA in einem Kurzbericht festzuhalten. Dieser Bericht enthält somit einen Vergleich von Soll und Ist und eine Kommentierung der wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung.

Danach ist die Jahresrechnung durch mindestens zwei unabhängige und unbefangene Prüferinnen oder Prüfer zu prüfen. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob wirtschaftlich verfahren wurde und ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die geltende Finanzordnung eingehalten wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe, über die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung sowie über die Entlastung des AStA per Beschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu befinden.

7. Jährliche Prüfung

Gemäß § 20 Abs. 4 S. 4 NHG überprüft die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Rahmenvorgaben des Präsidiums durch die Studierendenschaft.

Nach erfolgter Entlastung durch das Studierendenparlament sind hierfür:

- die Jahresrechnung,
- der Bericht des AStA sowie
- die Niederschrift über die Kassenprüfung

der Innenrevision unverzüglich vorzulegen, welche die Einhaltung der geltenden Regelungen und Rahmenvorgaben prüft und im Anschluss dem Präsidium zur Genehmigung vorlegt.

Die Innenrevision oder auch andere vom Präsidium Beauftragte haben darüber hinaus das Recht zu Sonderprüfungen, wenn die jährlichen Prüfungen dazu Anlass geben oder dies vom Präsidium für erforderlich gehalten wird.

Unbeschadet der jährlichen Überprüfung ist die Studierendenschaft verpflichtet, zu ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung jederzeit Auskunft gegenüber der TiHo zu geben. Die Rechte des Landes Niedersachsen sowie des Landesrechnungshofs gemäß § 111 LHO bleiben unberührt.

Verstößt die Studierendenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, so kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studierendenschaft erlassen (§ 20 Abs. 4 S. 5 NHG).

8. Weitere Vorgaben

Die Finanzordnung hat über die vorstehenden Punkte hinaus insbesondere Regelungen für folgende Sachverhalte vorzusehen:

- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Verkauf von Gütern und Erbringung von eigenen Leistungen
- Inhalt und zeitliche Nähe von Abrechnungen (z. B. von Veranstaltungen),
- Verfahren der Bewirtschaftung des Semester-Tickets,
- Zahlungsverkehr (z. B. Kontovollmachten),
- Anwendung des geltenden Vergaberechts beim Einkauf von Waren- und Dienstleistungen,
- Verpflichtungen, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen,

- Begründung und Vergütung von Beschäftigungsverhältnissen jeglicher Art, inklusive des Grundsatzes der Ausschreibungspflicht sowie tarifrechtlicher Aspekte,
- Berücksichtigung des Nichtversicherungsprinzips, welches auch für die Studierendenschaft gilt,
- Haftung für Vermögensschäden im Außen- und Innenverhältnis bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz,
- Reisen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
- Gewährung von Darlehen an Studierende,
- Gründung von Vereinen und Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (diese unterliegen dem Zustimmungserfordernis des Präsidiums),
- zur Aktenführung und zu den Aufbewahrungsfristen (z. B. von Belegen).

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Rahmenvorgaben hat das Präsidium am 22.08.2023 beschlossen. Diese treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 31.08.2023

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Der Präsident